

Grundsätze für die Information von mündigen Lernenden sowie deren Erziehungsberechtigten

Rechtsgrundlagen

- Lernende werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahr durch den oder die Inhaber der elterlichen Sorge gesetzlich vertreten (Art. 296 und 304 ZGB).
- Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen der Ihnen anvertrauten minderjährigen Lernenden verantwortlich und tragen die Folgen von Widerhandlungen (§ 14 Abs. 2 GymBG).
- Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf Auskunft über den Leistungsstand und das Verhalten ihres unmündigen Kindes und können mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Schulprobleme, Erziehungsfragen und die Berufswahl ihres unmündigen Kindes besprechen und Anregungen unterbreiten (§ 46 GymBV).
- Bei schwereren Disziplinar massnahmen sind die Erziehungsberechtigten unmündiger Lernender ebenfalls anzuhören (§ 48 Abs. 4 GymBV).
- Nach der Vollendung des 18. Altersjahrs sind Lernende mündig (volljährig) und im rechtlichen Sinn handlungsfähig (Art. 13 und 14 ZGB).
- Mündige Personen können sich in einem Verfahren durch Dritte, beispielsweise ihre Eltern, vertreten lassen.
- Wer mündige Personen in deren Abwesenheit vertritt, beispielsweise in telefonischem oder schriftlichem Kontakt, weist sich mittels einer schriftlichen Vollmacht aus (§ 24 VRG).
- Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber mündigen Kindern ohne angemessene Ausbildung dauert bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung, soweit dies den Eltern zumutbar ist (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Leitsätze

- Volljährige Lernende werden von der Schule direkt informiert. Informationen an die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Erziehungsberechtigten und die Lernenden werden im zeitlichen Umfeld des 18. Geburtstags über die mit der Mündigkeit verbundenen Rechtsverhältnisse orientiert.
- In konkreten Fällen kann die Schule mit Einwilligung des oder der Lernenden auch die Erziehungsberechtigten informieren.
- Die Schule kann die Erziehungsberechtigten in Ausnahmefällen direkt informieren, wenn dafür überwiegende Interessen der Schule bestehen. (Güterabwägung vornehmen!)

Rechtsdienst/wo
Luzern, 23. November 2004